

Aktenzeichen:

1 RA 254/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 24. Febr. 1961

In Sachen

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1961, an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter Dr. H a u g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H e r t k o r n und

Bundessozialrichter H e r k l o t z
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 15. Oktober 1959 wird aufgehoben, soweit die Beklagte zur Gewährung von Hinterbliebenenrente an die Klägerin verurteilt worden ist. Der Rechtsstreit wird insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die geschiedene Frau des verstorbenen Versicherten. Sie erstrebt die Gewährung einer Hinterbliebenenrente nach § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AnVG). Der Versicherte war in der Angestelltenversicherung versichert; er ist 1944 gefallen; bei seinem Tode war er wieder verheiratet. Nach der genannten Vorschrift steht einer früheren Ehefrau, falls die Wartezeit - wie im vorliegenden Fall - erfüllt ist, Hinterbliebenenrente zu, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil im Falle der Klägerin keine dieser besonderen Voraussetzungen für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente erfüllt sei (Bescheid vom 24. Mai 1958). Das Sozialgericht Bremen bestätigte die Entscheidung (Urteil vom 11. März 1959). Das Landessozialgericht (LSG) Bremen verpflichtete dagegen die Beklagte zur Rentengewährung vom 1. Januar 1957 an (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957). Zuvor waren die Klägerin gehört und die von ihr benannten Zeugen zur Frage etwaiger Unterhaltsleistungen durch den Versicherten vernommen worden. Auf Grund seiner Ermittlungen ging das Gericht bei seiner Entscheidung davon aus, daß eine Unterhaltspflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes seiner früheren Frau gegenüber nicht festgestellt werden könne; die Zeugen hätten auch nichts Sachdienliches über etwaige freiwillige Unterhaltsleistungen gerade im letzten Jahr vor dem Tode auszusagen vermocht; solche Unterhaltszahlungen müßten jedoch als vom Versicherten tatsächlich geleistet angenommen werden; das ergebe sich aus den eigenen Angaben der Klägerin und dem Umstand, daß der Versicherte bis 1942 offenbar Unterhalt geleistet habe; damit sei die letzte Alternative des § 42 AnVG erfüllt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und die Beklagte zur Rentengewährung verpflichtet. Das LSG ließ die Revision nicht zu (Urteil vom 15. Oktober 1959).

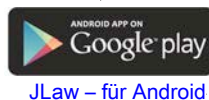
Die Beklagte legte gegen das ihr am 30. November 1959 zugestellte Urteil des LSG am 24. Dezember 1959 Revision ein und beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Sie begründete die Revision am 9. Januar 1960 mit der Rüge, das Berufungsgericht habe die Vorschriften in den §§ 153, 103, 118 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG habe die - durch keine Zeugenaussagen belegten - Behauptungen der Klägerin über Unterhaltszahlungen des Versicherten ohne weiteres als wahr unterstellt, ohne die Gründe anzugeben, die für diese Überzeugung leitend gewesen seien. Es seien zu dieser Beweisfrage auch nicht alle verfügbaren Zeugen gehört worden. So habe es das Gericht unterlassen, die Witwe des Versicherten, die bis zu dessen Tode mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und dessen finanziellen Verhältnisse gekannt habe, zu hören, obwohl die Tatsache der Wiederheirat bekannt gewesen sei und sich der Name sowie die Anschrift dieser Zeugin aus den Unterlagen, die Gegenstand des Verfahrens waren, ergeben habe. Im übrigen hätte das LSG sein Urteil schon deswegen nicht allein auf die - bestrittenen - Ausführungen der Klägerin stützen dürfen, weil dies die Verwertung einer Parteivernehmung darstelle und eine Parteivernehmung im sozialgerichtlichen Verfahren unzulässig sei.

Die Klägerin beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist zulässig. Sie ist statthaft, weil die Beklagte in richtiger Weise einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat und dieser Mangel auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

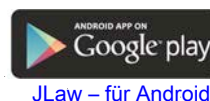
Das LSG hätte vor seiner Entscheidung, ohne an diesbezügliche Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein, den Sachverhalt von Amts wegen erforschen müssen, und zwar so vollständig wie möglich (§§ 153, 103 SGG). Gegen diese Verfahrensregel hat das Gericht verstoßen, was die Beklagte mit Recht geltend macht. Das Berufungsgericht hält den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente deshalb für begründet, weil der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt tatsächlich geleistet habe. Es führt dazu aus, daß zwar alle Zeugen, die zur Frage etwaiger Unterhaltszahlungen gehört worden seien, nichts Sachdienliches über Unterhaltsleistungen in dem maßgeblichen Zeitabschnitt hätten aussagen können und die - mehrfachen - Angaben der Klägerin nicht eindeutig gewesen seien, daß aber keine Bedenken bestanden hätten, unter Berücksichtigung der früheren Unterhaltszahlungen des Versicherten die Angaben der Klägerin der Entscheidung zugrunde zu legen. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß das Gericht nicht alle Möglichkeiten der Sachaufklärung erschöpft hat. Ihm stand als weitere Zeugin noch die Witwe des Versicherten zur Verfügung. Aus den Unterlagen, die mit zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind, war dem Gericht bekannt, daß der Versicherte wieder geheiratet hatte und bis zu seinem Tode mit seiner zweiten Frau in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; auch die Anschrift der Witwe ergab sich aus den Akten. Diese Zeugin, die wahrscheinlich die finanziellen Verhältnisse des Versicherten überschaut hat und möglicherweise auch über etwaige Zuwendungen an die Klägerin unterrichtet ist, ist weder gehört worden noch hat das Gericht begründet, warum es auf ihre Verneh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

mung verzichtet hat. Zur vollständigen Sachaufklärung und zur Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hätte der Versuch gehört, auch die Aussage dieser Zeugin als Erkenntnisquelle zu nutzen. Daß weder die Klägerin noch die Beklagte die Witwe des Versicherten als Zeugin benannt hatten, durfte das Gericht nicht an der Vernehmung hindern. Bei der besonderen Sachlage dieses Falles durfte kein Beweismittel, auch wenn es nur bedingt eine Aufklärungsmöglichkeit bot, unberücksichtigt bleiben. Weil das nicht beachtet ist, erscheint das bisherige Verfahren fehlerhaft. Nach der Ansicht des Senats hat die Beklagte die Rüge der mangelnden Sachaufklärung auch formgerecht vorgebracht. Die Revision ist deshalb statthaft.

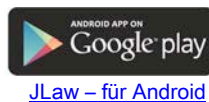
Das weitere Vorbringen der Beklagten wäre - für sich genommen - nicht geeignet, die Revision statthaft werden zu lassen. Die Vorschriften über die Beweiserhebung (§§ 153, 118 SGG) sind nicht verletzt worden. Das Gericht konnte - und mußte gegebenenfalls - im Rahmen seiner Pflicht, den Sachverhalt zu klären und das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern (§§ 153, 103, 106, 112 SGG), die Klägerin hören. Darin liegt keine unzulässige Parteivernehmung. Für eine etwaige Verletzung der Vorschriften über die Beweiswürdigung (§§ 153, 128 SGG) sind in der Revisionsbegründung keine Tatsachen und Beweismittel angegeben, wie es zur Rüge eines Verfahrensfehlers gehört (§ 164 Abs. 2 SGG). Jedoch kommt es darauf nicht an, nachdem die Revision aus einem anderen Grunde zulässig geworden ist. Die Beklagte hat im Laufe des weiteren Verfahrens die Möglichkeit, ihre Bedenken gegen die bisherige Beweiswürdigung vorzubringen.

Die Revision ist auch begründet. Die Möglichkeit, daß die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Entscheidung bei einem fehlerfreien Verfahren zu Gunsten der Beklagten ausgefallen wäre, ist nicht auszuschließen. Der Rechtsstreit muß daher noch einmal vor dem Berufungsgericht verhandelt werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Dabei wird das LSG auch mit über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)